

Remigen



Benützungsreglement

Waldhütte Remigen

Verwaltung

Eigentümerin der Waldhütte Remigen ist die Einwohnergemeinde Remigen. Der Gemeinderat übt die Aufsicht über den Unterhalt und die Benützung aus. Er kann der Gemeindekanzlei, dem Förster und weiteren Gemeindeangestellten selbständige Aufgaben und Kompetenzen übertragen.

Benützung

1. Zur Benützung der Waldhütte bedarf es einer Bewilligung. Benützungsgesuche sind an den Hüttenwart (siehe Anhang) zu richten, unter Angabe der verantwortlichen Person. Die Waldhütte wird nur an volljährige Personen vermietet. Benützungsbewilligungen werden schriftlich bestätigt. Über die erteilten Bewilligungen wird Kontrolle geführt.
2. Behörden und Kommissionen der Gemeinde Remigen steht die Waldhütte unentgeltlich zur Verfügung. Vereine, Parteien und andere öffentliche Organisationen mit Sitz in Remigen haben Anspruch auf eine Gratisbenützung pro Kalenderjahr.
3. Einwohner von Remigen dürfen die Waldhütte nur dann zum reduzierten Preis mieten, wenn sie selbst am Anlass teilnehmen.
4. **Im Zusammenhang mit der COVID-19-Thematik bestätigen die Mieter der Waldhütte mit Unterzeichnung des Vertrages, dass die Abstands- und Hygiene-Vorschriften sowie die allgemeinen Vorgaben der Behörden (maximale Teilnehmeranzahl, Führung einer Präsenzliste für das Contact Tracing etc.) jederzeit eingehalten werden. Für öffentliche Veranstaltungen muss mindestens 14 Tage vor dem Anlass bei der Gemeinde Remigen ein Schutzkonzept eingereicht werden. (Siehe Formular Rahmenschutzkonzept für öffentliche Veranstaltungen, Stand 5. Juni 2020)**

Benützungsgebühren

1. Zuständig für die Festsetzung der Gebühren ist gemäss § 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes die Gemeindeversammlung. Diese kann den Gemeinderat ermächtigen, Gebührenanpassungen im Rahmen der Teuerung vorzunehmen.

Pro Benützungstag (max. 24 Stunden) sind Gebühren gemäss Anhang zu entrichten. Die Benützungsgebühr ist beim Abholen des Schlüssels bar an den Hüttenwart zu bezahlen.

2. In den Gebühren ist der normale Verbrauch an Brennholz inbegriffen.
3. In den Gebühren nicht inbegriffen sind zusätzliche Dienstleistungen des Hüttenwerts sowie allfällige Nachreinigungen. Diese werden nach Aufwand verrechnet.

Verschiedene Bestimmungen

1. Alle Benützer sind gehalten, zur Waldhütte und deren Einrichtungen Sorge zu tragen. Der Reinhaltung der Umgebung sowie dem Schutz der Waldpflanzen ist besondere Beachtung zu schenken. Für allfällige Beschädigungen am Lokal oder an den Einrichtungen sind die Benützer haftbar.
2. Die Waldhütte ist mit Geschirr und Gläsern für ca. 40 Personen ausgerüstet. Im Weiteren stehen zwei Herdplatten, ein Kühlschrank sowie eine Industrie-Abwaschmaschine zur Verfügung. Küchentücher sind vorhanden und werden durch den Hüttenwart gewaschen. Die entsprechenden Bedienungsanleitungen sind zu beachten.
3. Die Waldhütte kann ab 10.00 Uhr übernommen und muss bis spätestens 10.00 Uhr des folgenden Tages geräumt und gereinigt abgegeben werden. Zerbrochenes Geschirr und fehlendes oder defektes Material wird den Benützern in Rechnung gestellt.
4. Beim Verlassen der Waldhütte haben die Benützer zu beachten:
 - dass der Vor- und Innenraum gereinigt und aufgeräumt ist;
 - dass die Toilette gereinigt ist
 - dass das Essgeschirr sauber gewaschen und richtig versorgt ist;
 - dass das Licht und der Kochherd ausgeschaltet sind;
 - dass alle Wasserhähnen abgestellt sind;
 - dass Fensterläden und Türen geschlossen sind;
 - dass die Umgebung ordentlich aufgeräumt ist;
 - dass die Entsorgung des Abfalls Sache des Mieters ist.

Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen werden die dadurch entstehenden Aufwändungen den Benützern in Rechnung gestellt.

5. Für die Waldhütte besteht kein generelles Wirterecht. Wenn Speisen und Getränke zum Konsum an Ort und Stelle über dem Einkaufspreis abgegeben werden, ist dem Gemeinderat Remigen mindestens 10 Tage vor dem Anlass die Durchführung einer Veranstaltung mit Wirtetätigkeit zu melden. Es wird auf die einschlägigen Bestimmungen des Gastgewerberechts und der Gastgewerbeverordnung verwiesen. Gesuchsformulare sind bei der Gemeindekanzlei und beim Hüttenwart erhältlich.
6. Die Rückgabe des Schlüssels ist mit dem Hüttenwart zu vereinbaren. Bei Verlust des Schlüssels haften die Benützer für die Kosten des Ersatzes.
7. Die Waldwege zur Waldhütte sind jederzeit von jeglichen Fahrzeugen frei zu halten.
8. Benützer, welche die vorstehenden Bedingungen missachten, haben kein Anrecht auf künftige Benützungsbewilligungen.

Schlussbestimmung

Dieses Reglement ersetzt das Benützungsreglement vom November 1991 sowie ergänzende Beschlüsse des Gemeinderates bis zum 31. März 2019 und tritt auf den 1. April 2019 in Kraft. Es kann vom Gemeinderat jederzeit geändert oder ergänzt werden.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiber:

Markus Fehlmann

Jonas Hürbin

Remigen



Anhang zum

Benützungsreglement für die Waldhütte Remigen

Gebührenordnung

Pro Benützungstag (max. 24 Stunden) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-------------|
| - Benützungsgebühr für Einwohner | Fr. 130.00* |
| - Benützungsgebühr für Auswärtige | Fr. 180.00* |
| - Remiger Vereine, Organisationen und Parteien | gratis |

* inkl. Verwaltungsgebühr von Fr. 30.00

Der Gemeinderat ist ermächtigt, diese Gebühren im Rahmen der Teuerung (Zürcher Baukostenindex) anzupassen.

Hauswart: **Marcel Fischer, Sonnenbergstrasse 22, 5236 Remigen**
Tel. 056 284 50 60 Natel 076 297 50 60